

§ 3

(1) Bei der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie ist die Material-Eingangs- und -Verbrauchsabrechnung ab Betrieb zu erstellen.

(2) Bei den nichtindustriellen Verbrauchern entscheiden die zuständigen Kontingenträger, ob die Abrechnung ab Bedarfsträger oder ab Bedarfsträgergruppe durchgeführt wird.

(3) Die Bedarfsträgergruppen bzw. Kontingenträger fassen die bei ihnen eingehenden M 32 zu Gesamtabrechnungen zusammen. Für die Gesamtabrechnungen der Bedarfsträgergruppen bzw. der Kontingenträger ist ebenfalls der Vordruck M 32 zu verwenden.

§ 4

Materialabgänge von einem Bedarfsträger zum anderen Bedarfsträger innerhalb des Bereiches eines Kontingenträgers sind in den Spalten 10 bzw. 6 des Vordruckes M 32 zu erläutern (z. B. abgegeben an VEB ... bzw. übernommen von VEB ...). Die nächstübergeordnete Stelle hat darauf zu achten, daß diese Angaben in der Zusammenfassung nicht zu Doppelzählungen führen.

§ 5

(1) Die volkseigene und ihr gleichgestellte Industrie füllt die Vorderseite des Vordruckes M 3 2 monatlich aus (vgl. § 2 Abs. 1). Die Aufgliederung nach Verwendungszwecken auf der Rückseite des Vordruckes M 3 2 (vgl. § 2 Abs. 2) ist quartalsweise zu geben.

(2) Nichtindustrielle Verbraucher rechnen nur quartalsweise ab. Dabei füllen sie die Vorder- und Rückseite des Vordruckes M 32 aus.

§ 6

(1) Die Bedarfsträgergruppen und die Kontingenträger überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der bei ihnen eingehenden Abrechnungen. Sie legen die Termine fest und treffen Maßnahmen, um den pünktlichen und vollzähligen Eingang und die sachliche Richtigkeit der Abrechnungen innerhalb ihres Bereiches zu gewährleisten. Dazu erlassen sie die notwendigen Anweisungen und Erläuterungen.

(2) Zwei Exemplare ihrer Gesamtabrechnungen haben die Kontingenträger 15 Tage nach Monats- bzw. Quartalsende dem Staatssekretariat für Materialversorgung, Hauptabteilung Materialplanung, zu übergeben.

(3) Für metallurgische Erzeugnisse geben außerdem die Bedarfsträgergruppen der zentralgeleiteten Industrie (WB) und die den Hauptverwaltungen direkt unterstellten Betriebe je ein Exemplar ihrer Abrechnungen direkt an das Staatssekretariat für Materialversorgung, Berlin W 1, Leipziger Str. 5/7, Zimmer 4054. Dieses Exemplar ist so rechtzeitig abzusenden; daß es 10 Tage nach Monats- bzw. Quartalsende vorliegt.

§ 7

Für die Privatindustrie und die Handwerksbetriebe erläßt das Staatssekretariat für Materialversorgung besondere Richtlinien zu dieser Anordnung.

§ 8

Die Abrechnung mit Verwendungsnachweis (Vorder- und Rückseite des Vordruckes M 32) ist erstmalig für das erste Halbjahr 1951 durchzuführen.

Berlin, den 10. Juni 1951

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung

Kerber
Staatssekretär